

Förderrichtlinien Soziale Innovationen - Modul Verstetigung

Gesellschaftliche Herausforderungen wie beispielsweise die Verschiebung des demografischen Rahmens, Digitalisierung, Fragen des räumlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie Flucht und Migration können nicht allein mit technologischen Errungenschaften gelöst werden. Für die mit diesen Themen verbundenen Transformationen benötigt es nachhaltig systemische Lösungen, die durch soziale Innovationen befördert werden können.

Unter sozialen Innovationen versteht das DHW nicht-regelfinanzierte soziale Maßnahmen im Zuschnitt auf insbesondere folgende Punkte: Es sind neue oder neukonfigurierte soziale Praktiken und Organisationsmodelle, die darauf abzielen, die Lebenssituation von Menschen wirksam zu verbessern, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von Benachteiligung betroffen oder bedroht sind. Sie dienen zudem dem Zweck, eine Gemeinschaft von Menschen in ihrer Lebenssituation langfristig zu stärken. Mithilfe sozialer Innovationen sollen Strukturen und Systeme auf gesellschaftliche Zukunftsfähigkeit und soziale Nachhaltigkeit neu ausgerichtet werden.

Aus dieser Perspektive werden Innovationen als solche nicht mehr ausschließlich im Sinne wirtschaftlicher und technologischer Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität betrachtet, sondern vor allem im Sinne von gesellschaftlichem Wohlergehen, von Teilhabe und von nachhaltiger Entwicklung und Wirkung.

Modul Verstetigung

Das modulare Förderangebot soll mehrere Förderbausteine umfassen. Diese Förderrichtlinien beschreiben die Förderung im Modul *Verstetigung*.

Gefördert werden gemeinnützige Organisationen über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, deren sozial innovatives Vorhaben im Rahmen eines Piloten oder einer Anschubfinanzierung erfolgreich aufgebaut wurde, eine nachweisliche Wirkung erzielt und durch weitere innovative Maßnahmen verstetigt werden soll.

Das Förderangebot sieht eine enge Begleitung durch das Stiftungsbüro vor, das themen- und bedarfsorientierte Beratungen umfasst. Über den Projektverlauf hinweg finden regelmäßige verpflichtende Meilensteingespräche zwischen den Förderpartnern statt. Die Begleitung investiert in die Förderpartnerschaft zwischen dem Deutschen Hilfswerk und dem gemeinnützigen Förderpartner und zielt auf eine wirkungsvolle und möglichst flexible Verwendung der Fördermittelgelder ab.

Im Rahmen des Förderangebots können Personal-, Honorar- und Sachkosten mit direktem Projektbezug finanziert werden.

Es wird dringend empfohlen, sich im Rahmen der Sprechzeiten des Deutschen Hilfswerks über die Möglichkeiten einer Förderung beraten zu lassen.

Fördervoraussetzungen

1. Allgemein

1.1 Gefördert werden gemeinnützige Organisationen:

- die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftssteuer freigestellt sind
- die sich der Zielsetzung der Stiftung verpflichtet fühlen
- bei denen die gemeinnützige Organisation allein oder mit anderen gemeinnützigen Gesellschaftern zugleich beherrschenden Einfluss (mind. 51 %) auf den Betreiber ausübt und nicht durch die öffentliche Hand, gewerbliches Interesse oder durch eine natürliche Person dominiert wird
- deren Vertretungsberechtigte nicht generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind oder werden

- 1.2 Ausgeschlossen ist:
- die mehrfache Förderung desselben Vorhabens im selben Modul durch die Stiftung
 - die gleichzeitige Förderung desselben Vorhabens durch andere bundesweit tätige Soziallotterien
 - die Förderung, falls Fördermittel der Stiftung öffentliche Mittel ersetzen sollen. Die Mittel der Stiftung haben subsidiären Charakter. Finanzielle Ansprüche gegenüber und Finanzierungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand müssen vollumfänglich ausgeschöpft werden. Kofinanzierungen durch die öffentliche Hand und weitere mögliche Finanzierungspartner sind in der Bewerbung anzugeben.
- 1.3 Die Förderung setzt den Einsatz von Eigenmitteln in Höhe von mind. 10 % der Gesamtkosten voraus. Eigenmittel sind Barmittel und soweit es sich nicht um Mittel der öffentlichen Hand handelt, Darlehen Dritter. In der Fördermittelbewerbung sind alle eingeworbenen Finanzmittel und deren Quellen anzugeben.
- 1.4 Das Vorhaben darf erst beginnen, nachdem die schriftliche Förderzusage erfolgt ist. Die angegebenen Kosten des Vorhabens dürfen ausschließlich im Projektzeitraum anfallen.
- 1.5 Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht in den Bereichen Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingesetzt werden.
- 1.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung.

2. Bewerbung um Fördermittel

Bewerbungen um Fördermittel sind über das Förderportal des Deutschen Hilfswerks einzureichen. Die aktuellen Bedingungen für Bewerbungen um Fördermittel (Fristen, einzureichende Unterlagen) sind auf der Internetseite www.deutsches-hilfswerk.de zu finden. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Das sozial innovative Vorhaben (Fördermittelbewerbung) muss mindestens einem Satzungszweck der Stiftung dienen.

3. Fördermitteilung und Mittelauszahlung

- 3.1 Der Fördermittelbewerber erhält nach Beschlussfassung der Stiftungsgremien eine schriftliche Mitteilung über die Förderzusage oder -absage.
- 3.2 Die Fördermittel sind von vertretungsberechtigten Personen direkt bei der Stiftung gemäß Förderzusage im Rahmen der Mittelabrufe und den damit verbundenen obligatorischen Meilensteingesprächen abzurufen.
- 3.3 Die Förderzusage verfällt, wenn
- mit dem Abruf der Fördermittel beim DHW nicht innerhalb der ersten 2 Monate des Durchführungszeitraums begonnen wurde oder
 - der testierte Verwendungsnachweis (Wirtschaftsprüfung oder vereidigte Buchprüfung) nicht unverzüglich ohne schuldhafte Verzögerung nach Beendigung der Fördermaßnahme erstellt und nach Ende des Durchführungszeitraums vollständig im Stiftungsbüro vorgelegt wurde. Bereits ausgezahlte Fördergelder sind in diesem Fall zurückzuzahlen.

4. Publizitätspflicht

Die Stiftung versteht sich als Förderpartnerin der geförderten Organisationen und möchte der Wirkung sozialer Innovationen möglichst große Aufmerksamkeit verschaffen. Daher sind die Förderpartner verpflichtet, bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Fördermittelempfängers (Presseveröffentlichungen, Web-Auftritt, Flyer, Veranstaltungen etc.) die Förderung aus Mitteln der Deutschen Fernsehlotterie mindestens mit einem textlichen Förderhinweis und unter Verwendung des Logos der Deutschen Fernsehlotterie darzustellen. Eine Vernetzung und Kooperation der geförderten Organisation mit der Stiftung im Rahmen der Förderung bei der Social-Media-Arbeit und geplanten Veranstaltungen wird ebenfalls vorausgesetzt.

5. Rücktritt von der Förderpartnerschaft

Beide Seiten können von der Förderpartnerschaft zurücktreten, wenn während des Durchführungszeitraums Situationen auftreten, die eine Fortführung des Vorhabens in der vereinbarten Form unmöglich machen, z. B.:

- wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden,
- wenn das Vorhaben wesentliche Wirkungsziele nicht erreichen kann,
- wenn im Verlauf des Fördervorhabens durch den Förderpartner öffentliche Mittel akquiriert werden können, die eine Förderung des DHW obsolet machen,
- wenn sich gesellschaftliche Gegebenheiten nachhaltig so verändern, dass das Vorhaben obsolet wird.

Bei einem Rücktritt ist nach einem Abschlussgespräch ein Verwendungsnachweis zu erstellen und mit Testat einzureichen. Es gelten die Hinweise zum Verwendungsnachweis unter Punkt 6. Hieraus können sich Rückzahlungsverpflichtungen ergeben (vgl. 6.3).

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Förderung von einer Wirtschaftsprüfung / vereidigten Buchprüfung zu bestätigen. Dabei muss nachgewiesen und testiert werden, dass
 - die Fördermittel ihrem Zweck zugeführt wurden,
 - die Abrechnung auf Grundlage der in den Meilensteingesprächen vereinbarten Kosten- und Finanzplanungen erfolgt ist und
 - die „Förderrichtlinien Soziale Innovationen Modul Verstetigung“ der Stiftung eingehalten wurden.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Beendigung des Förderzeitraums über das Förderportal einzureichen. Verzögert sich die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft, verfällt die Förderzusage und die Fördermittel können zurückgefordert werden (vgl. 3.3).
- 6.3 Erreichen die tatsächlichen Ausgaben nicht die der Fördermittelbewerbung zugrunde gelegten Gesamtkosten, so wird die Fördersumme gemäß den jeweils geltenden Förderbedingungen neu berechnet. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
- 6.4 Die Verwendung der Mittel kann zusätzlich durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen auch durch das Deutsche Hilfswerk oder dessen Beauftragte geprüft werden. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, auch diesem die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Unsere Förderpartner sind verpflichtet, Fördermittel zurückzuzahlen, wenn:

- sie diese nicht zweckgebunden verwenden,
- sie die Fördermittel ohne Einwilligung der Stiftung auf eine andere Einrichtung oder eine andere Organisation übertragen haben,
- sie ohne die Einwilligung der Stiftung eine Änderung der Rechtsform vornehmen,
- sie ihre Gemeinnützigkeit verlieren,
- sie bei der Bewerbung um Fördermittel, dem Mittelabruf, einem Meilensteingespräch oder dem Verwendungsnachweis unwahre Angaben machen oder
- bei ihnen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (im Übrigen ist eine drohende wirtschaftliche Schieflage des Förderpartners grundsätzlich und unverzüglich anzuzeigen).

Weitere Voraussetzungen

Kostenplanung

Im Förderangebot Soziale Innovationen wird durch die antragstellende Organisation ein verbindliches Gesamtbudget beantragt. Dieses Gesamtbudget teilt sich in die einzelnen Kostengruppen Personalkosten (inkl. Minijobs), Honorarkosten, Sachkosten sowie mittelbare Kostenpauschale auf.

Nach der Bewilligung werden im Rahmen des Kennenlerngesprächs bzw. der Meilensteingespräche (Voraussetzung für Mittelabrufe) die jeweiligen Kosten konkretisiert sowie der Einsatz der Mittel festgelegt. Auf begründete Anfrage können in Rücksprache mit dem Stiftungsbüro Verschiebungen zwischen den Kostengruppen vereinbart werden. Dies ist im Rahmen der Meilensteingespräche möglich. Folgende Kostenarten können gefördert werden:

1. Personal- und Honorarkosten

Es können Kosten für Personal und/oder Honorarkräfte gefördert werden, wenn deren Aufgaben im Rahmen des beschriebenen Vorhabens anfallen und für die Durchführung notwendig sind. In den Meilensteingesprächen werden Aufgaben und Stellenumfang bzw. Stundensätze der Mitarbeitenden geprüft und gemeinsam festgelegt.

Möglich ist die Förderung von neu eingestelltem Personal, projektbezogenem Bestandspersonal und Stellenaufstockungen. Eine Anstellung ist auch im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung möglich. Die Vergütung (Arbeitgeberbrutto) muss branchenüblich sein. Die Beschäftigung von Personen mit einer tariflichen Eingruppierung über einen Tarif angelehnt an TVöD E12 Stufe 2 bedarf besonderer Begründung und erfordert die vorherige Zustimmung des Stiftungsbüros.

Die Höhe der Honorarkosten orientiert sich an den dargestellten Bedarfen sowie an branchenüblichen Sätzen und berücksichtigt die Tatsache, dass es sich um Vorhaben im gemeinnützigen Sektor handelt.

2. Sachkosten

Unmittelbar durch das Projekt ausgelöste Kosten können in Verbindung mit Personal- und/oder Honorarkosten gefördert werden. Diese sind im Rahmen der Meilensteingespräche zu konkretisieren.

Die Sachkosten sind nur dann förderfähig, wenn sie durch reale vorhabenbezogene Ausgaben nachweisbar sind und nicht für Investitionen (z. B. Bau/Sanierung, KFZ-Kauf) verwendet werden. Die Höhe der Sachkosten darf 20 % der Summe aus Personal- und Honorarkosten nicht übersteigen.

3. Mittelbare Kostenpauschale Sachkosten

Mittelbar durch das Vorhaben ausgelöste Kosten können über die mittelbare Kostenpauschale abgedeckt werden. Die Mittelbare Kostenpauschale beläuft sich auf bis zu 5 % der Projektgesamtkosten (Summe aus Personal-, Honorar- und Sachkosten).

Zu den Mittelbaren Kosten zählen z. B.:

- Kosten für begleitende Evaluationen
- Kosten für Organisationsentwicklung
- Personalbegleitkosten (z. B. Fort- und Weiterbildungen im Rahmen des Vorhabens)
- Projektbegleitkosten (z. B. Gemeinkosten)

Regelungen zu Eigenmitteln und Eigenleistungen

Die Förderung von sozial innovativen Vorhaben bei der Stiftung Deutsches Hilfswerk erfolgt im Rahmen einer anteiligen Förderung, daher müssen die Gesamtkosten zu 10 % durch Eigenmittel des Förderpartners finanziert werden.

Das Einbringen von Eigenmitteln ist ab Projektbeginn notwendig. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen und die bei Bewilligung festgelegte Förderquote (prozentualer Anteil der Fördergelder an den Gesamtkosten) bindend. Eigenmittel müssen daher auch bei einer evtl. Kostenminderung mit dem geplanten prozentualen Anteil eingebracht werden.

Eigenmittel sind in Form von Geldleistungen einzubringen und werden wie folgt definiert:

- eigene liquide Mittel (einschl. Mitgliedsbeiträge des Trägers)
- Darlehen, die nicht aus öffentlichen Mitteln gewährt oder gefördert werden
- Drittmittel von juristischen Personen (z. B. in Form weiterer Förderungen)
- Geldspenden von juristischen oder natürlichen Personen (soweit die steuerlichen Voraussetzungen für die Zuwendungsbestätigung erfüllt werden)

Nicht als Eigenmittel eingebracht werden können:

- Teilnahmebeiträge für projektbezogene Maßnahmen, da diese für die Zielgruppen kostenlos angeboten werden sollen
- Zuschüsse und Förderungen der öffentlichen Hand (diese sind als gesonderte Position im Finanzierungsplan anzugeben)
- Förderungen anderer bundesweit tätiger Soziallotterien (diese sind gem. der Fördergrundsätze im Rahmen der Projektförderung generell ausgeschlossen, s. o.)
- Bestandskosten, wie bereits bestehende Personal-, Honorar- oder Ehrenamtsaufwendungen sowie Betriebs- oder Mietkosten
- Ausstattungs- oder andere Gegenstände, da die Eigenmittel in Form von Geldleistungen einzubringen sind